

## Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

### Grundsätzliches

Grundsätzlich gilt für die Lebenshilfe: Wenn wir uns für Inklusion einsetzen, bedeutet dies gleichzeitig, dass wir uns für die gesellschaftliche Inklusion ALLER einsetzen. Ein wichtiges gesellschaftliches Ziel ist die Sicherstellung gleicher Lebenschancen und dadurch für den einzelnen Menschen faire Lebensperspektiven. Aus diesem Grund sind wir – bei aller Erleichterung darüber, dass einige unserer Forderungen in das Gesetz eingeflossen sind – solidarisch mit den Gruppen, deren Lebensumstände von der öffentlichen Hand zukünftig nicht mehr gleichwertig unterstützt werden, wie aus der aktuellen Gesetzesvorlage zu entnehmen ist.

### Allgemeine gesellschaftliche Herausforderungen

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist ein Instrument, welches Bevölkerungsgruppen, die von Armut bedroht bzw. gefährdet sind, zusätzlichem Druck aussetzt. Die Sozialhilfe NEU wird in voraussehbarer Weise Menschen in Armut führen. Arm sein bedeutet weniger Chancen auf Bildung, ein reduzierter Zugang zu fair entlohten Arbeitsplätzen und eine starke Einschränkung der Aussichten auf eine selbstbestimmte Lebensführung.

Weiters steigt mit Armut das Risiko für einen fragilen Gesundheitszustand und ein sicheres Zuhause geht häufig verloren, was wiederum in vielen Fällen mit Vereinsamung einhergeht. Insgesamt ist aus einer solchen Mixtur eine Steigerung von psychischen Störungen, oft chronischer Art zu erwarten.

Ob das der Weg ist, den Österreicherinnen und Österreicher hier einschlagen wollen? Dagegen benötigt es passende Hilfestellungen, um aus dem Bezug einer reduzierten Sozialhilfe wieder herauszukommen. Diese umfassen Arbeitsmarktinitiativen, mit Löhnen, die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen, Beratungen und Schulungen in Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Integration von Menschen, die relativ neu ist Österreich sind. Schlussendlich benötigt es existenzsichernde Löhne und Pensionen für alle!

## Menschen mit Behinderungen

Nach Art 28 UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf einen **angemessenen Lebensstandard**. In der Folge heie das:

- Die Standards bei Bereitstellung sozialer Leistungen mssen bedarfsgerecht sein; Menschen mit Behinderungen haben behinderungsbedingte Mehraufwendungen zu tragen!
- Empfehlung aus der 1. Staatenprfung: Es darf durch den Fderalismus zu **keinen unterschiedlichen Standards** bei Bereitstellung sozialer Leistungen kommen.
- Es bedarf daher bundeseinheitlicher Mindeststandards und nicht nur der Einfhrung von Obergrenzen.

Grundstzlich kann man zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sagen, dass keinesfalls bundeseinheitliche Standards fr Menschen mit Behinderungen geschaffen wurden und es in vielen Fllen davon abhngen wird wie die Landesgesetzgeber ihren – im Vergleich zu anderen Personengruppen sehr groen – Spielraum nutzen werden!

### In der Regierungsvorlage beseitigte Kritikpunkte

- § 3 Abs 6: fr dauerhaft erwerbsunfhige Personen kann von der 12-monatigen Befristung abgesehen werden.
- § 5 Abs 3: der Zuschlag fr Kinder mit Behinderungen ist von der Aufteilung auf alle minderjhrigen Personen ausgenommen.
- § 5 Abs 2 Z 5: Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf den Zuschlag in Hhe von 18 %.
- § 5 Abs 6 Z 3: Wer einen minderjhrigen Angehrigen ab der Pflegegeldstufe 1 betreut, muss seine Arbeitskraft nicht dauerhaft einsetzen.
- § 5 Abs 8: Personen deren Behinderung die Erbringung eines Sprachnachweises ausschliet, sind davon befreit und bekommen trotzdem den vollen Arbeitsqualifizierungsbonus. Aber: Die Erluterungen, die offensichtlich darauf abzielen das Absehen von der Sprachberprfung auf krperliche Behinderungen einzuschrnken, sind dahingehend umzuarbeiten, dass alle Behinderungsformen umfasst sind.
- Im Gesetz und in den Erluterungen wird klargestellt, dass besondere landesgesetzliche Regelungen fr Menschen mit Behinderungen weiterbestehen drfen. So ist z.B. in der Steiermark gesichert, dass es die Hilfe zum Lebensunterhalt als eigenstndige

Existenzsicherung für Menschen mit Behinderungen weiterhin geben wird.

## Handlungsbedarf der Länder

### Bedarfsgemeinschaft:

- Menschen mit Behinderungen leben oft über die Minderjährigkeit hinaus mit der Familie in einer Haushaltsgemeinschaft oder in betreuten Wohneinheiten.
- Die Regelungen betreffend **betreute** Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
- Für volljährige Menschen mit Behinderungen, die zu Hause leben, **kann** der Landesgesetzgeber eine eigene Bedarfsgemeinschaft gesetzlich vorsehen (§ 2 Abs 4).
- Weiters **können** erwerbsunfähige Personen vom Landesgesetzgeber von der Deckelung der Summe der Leistungen in der Haushaltsgemeinschaft ausgenommen werden (§ 5 Abs 4 letzter Satz); jedoch kommen hier gegebenenfalls die gestaffelten Höchstbeträge (§ 5 Abs 2) zur Anwendung und ein allf. Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen wird angerechnet (§ 7 Abs 1).
- Daher appellieren wir an alle Länder, eigene Bedarfsgemeinschaften für Menschen mit Behinderungen landes-gesetzlich vorzusehen!

### Mietzinsbeihilfe und Heizkostenzuschuss:

- Aufgrund des oftmals geringen Einkommens sind Menschen mit Behinderungen in einem hohen Ausmaß auf diese zusätzlichen Leistungen der Länder angewiesen.
- Das Verbot an die Länder solche Leistungen weiterhin an SozialhilfebezieherInnen auszuzahlen (§ 2 Abs 5) trifft daher Menschen mit Behinderungen besonders hart. Es ist den Ländern gem. § 2 Abs 5 untersagt durch Mietzinsbeihilfen, Heizkostenzuschüsse, usw. die Höchstsätze gem. § 5 zu überschreiten. Es gibt also de facto für SozialhilfebezieherInnen diese Leistungen nicht mehr!
- Gem. § 5 Abs 5 dürfen die Länder zur Befriedung des Wohnbedarfs die Bemessungsgrundlage um 30% überschreiten. Dies ist jedoch nur in Form einer Sachleistung möglich und es ist fraglich, ob die

Länder von dem Recht Gebrauch machen. Neben der allg. Kritik an Sachleistungen ist fraglich ob das ausreicht?!

- Den Ländern ist es nun doch erlaubt ist Heizkostenzuschüsse an SozialhilfebezieherInnen auszuzahlen, daher sollten sie diese Möglichkeit auch nutzen!
- Ob die Länder im Zusammenhang mit dem Wohnen Sonderregelungen für Menschen mit Behinderungen machen werden (gem. § 2 Abs 4 dürfen sie das) ist vollkommen unklar. Hier besteht dringend Handlungsbedarf seitens der Landesregierungen im Falle, dass das Sozialhilfegrundsatz-Gesetz in dieser Form verabschiedet wird!

### Klage auf Unterhalt gegen die Eltern:

- Gerade Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf erlangen oftmals nicht die Selbsterhaltungsfähigkeit nach § 231 ABGB und damit bleiben die Eltern ein Leben lang für sie unterhaltspflichtig (und sie damit in der Rolle eines Kindes).  
Die eigenen Eltern zu klagen, bedeutet eine enorme Belastung für Menschen mit Behinderungen und deswegen wird oftmals davon abgesehen, was zur Folge hat, dass keine Sozialhilfe bezogen werden kann.
- § 7 Abs 2 verpflichtet Personen die Sozialhilfe geltend machen, Ansprüche gegenüber Dritten, soweit dies nicht aussichtslos oder unzumutbar ist, zu verfolgen.
- Dringender Handlungsbedarf seitens der Länder: Die Bundesländer sollten in ihren Ausführungsgesetzen des Einklagen des Unterhalts ab einem gewissen Alter (jedenfalls ab 25 Jahren, besser noch wäre ab Erreichen der Volljährigkeit) für unzumutbar erklären, sodass keine Rechtsverfolgungspflicht entsteht.

(Grundsätzlich erhebt sich hier wie so oft die Herausforderung, die Kindeseigenschaft abzuschaffen und die damit verbundenen Unterstützungen in geeigneterer Form zu gestalten. Dies geht allerdings weit über die gegenständliche Gesetzes-Materie hinaus.)

### Vermögensanrechnung:

- Menschen mit Behinderungen haben oftmals nicht die Möglichkeit durch eigenes Erwerbseinkommen ein Vermögen aufzubauen und

müssen sich daher die hohen Kosten für Hilfsmittel, usw. über einen langen Zeitraum ansparen.

- Der in § 7 Abs 8 vorgesehene Freibetrag in Höhe von ca. € 5.200 ist jedoch viel zu gering, um dieses Ansparen zu ermöglichen.
- Hier sollte nochmals über die Einkunftsart bzw. die Art des Vermögenszuwachses nachgedacht werden: So sollten z.B. Ansparungen aus dem sogenannten Taschengeld (oder ähnlich gelagerten Einkommen) nicht angerechnet werden.
- Grundsätzliche Anregung der Lebenshilfe: Der Zugriff auf das Vermögen von Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen sollte bundeseinheitlich im Sinne eines auf Lebenszeit und Verwirklichung ihrer Lebenschancen ausgerichteten Schonvermögens geregelt werden. So geraten die betroffenen Personen nicht in Abhängigkeiten oder Armutsfallen, die selbstbestimmtes Leben verunmöglichen.

#### Quellen:

Lebenshilfe, Österreichischer Behindertenrat (Bernhard Bruckner)